

Kurzinformation: Abfertigung

Abfertigung alt (für Verträge bis einschließlich 2008):

Die Abfertigung wird ausbezahlt:

- bei Kündigung durch die MA13 der Stadt Wien,
- bei ungerechtfertigter und unverschuldeter Entlassung,
- bei berechtigtem vorzeitigem Austritt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (AN),
- bei einvernehmlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses (unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs) oder bei Mutterschutz- bzw. Vaterschaftsaustritt.

Bei Selbstkündigung geht der Abfertigungsanspruch verloren (besondere Bestimmungen gelten allerdings bei Inanspruchnahme der Pension)!

Die Höhe der Abfertigung ist im Angestelltengesetz § 23 in Verbindung mit dem Kollektivvertrag der Musikschule Wien § 30 (8) bzw. (9) geregelt: Das Ausmaß der Abfertigung ist nach der Dienstdauer gestaffelt und beträgt:

- nach 10 Dienstjahren: 4 Monatsentgelte
- nach 15 Dienstjahren: 6 Monatsentgelte
- nach 20 Dienstjahren: 9 Monatsentgelte
- nach 25 Dienstjahren: 12 Monatsentgelte.

Dazu kommt der Erhöhungsfaktor laut Kollektivvertrag:

Lehrerinnen und Lehrern, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1989 begründet worden ist, gebührt die nach dem Angestelltengesetz zustehende Abfertigung im doppelten Ausmaß. Denjenigen, deren Dienstverhältnis in einem der in der folgenden Tabelle angeführten Kalenderjahre begründet worden ist, gebührt die Abfertigung in dem Ausmaß, das sich aus der Multiplikation der nach dem Angestelltengesetz zustehenden Abfertigung mit dem jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Erhöhungsfaktor ergibt:

Kalenderjahr	Erhöhungsfaktor
1989 bis 1993	1,8
1994 bis 1998	1,6
1999 bis 2003	1,4
2004 bis 2008	1,2

Die gesetzliche Abfertigung wird entweder nach der Vervielfachermethode oder mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert. Es wird zwingend jene Methode angewendet, bei der sich die geringere Lohnsteuer ergibt. Die Vervielfachermethode ist nur bei den unteren Einkommensstufen günstiger.

Abfertigung neu (gültig für Verträge ab 2009):

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss die Arbeitgeberin monatlich 1,53 Prozent des Bruttoentgelts (auch vom Urlaubs- und Weihnachtsgeld) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter. Einmal jährlich zum Bilanzstichtag muss der/die AN schriftlich über den erworbenen Abfertigungsanspruch sowie die Grundzüge der Veranlagungspolitik informiert werden.

Ein Anspruch auf Abfertigung besteht grundsätzlich bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses und richtet sich gegen die betriebliche Vorsorgekasse. Nach drei Einzahlungsjahren besteht ein Anspruch auf Auszahlung:

- bei Arbeitgeberkündigung,
- unverschuldeter Entlassung,
- berechtigtem Austritt,
- einvernehmlicher Auflösung,
- Zeitablauf oder Mutterschaftsaustritt.

Bei Selbstkündigung besteht allerdings **kein** Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung verbleibt in diesem Fall in der Abfertigungskassa. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht **jedenfalls**, wenn kein Arbeitsverhältnis mehr vorliegt:

- ab Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- nach Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension oder
- wenn seit dem letzten Arbeitsverhältnis mindestens 5 Jahre keine Beiträge auf das Abfertigungskonto zu leisten waren.

Dem AN stehen bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen folgende Alternativen offen:

- Auszahlung des Kapitalbetrages (lohnsteuerpflichtig mit 6%),
- Weiterveranlagung in der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV),
- Übertragung des Gesamtbetrages in die BV des neuen Arbeitgebers (lohnsteuerfrei),
- Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung, an eine Bank für den Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds oder an eine Pensionskasse (lohnsteuerfrei). Wird die Rente später als **Einmalbetrag** ausgezahlt, unterliegt dieser dann einer Lohnsteuer von 6%. Erfolgt später die Auszahlung der Zusatzpension in Form einer **Rente**, so sind diese Zahlungen zur Gänze steuerfrei.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch! Sie muss von dem/der AN bei der BV binnen 6 Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Zwei Monate nach Antragstellung erfolgt die Auszahlung. Besondere Regelungen bestehen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod der/des Anwartschaftsberechtigten.

Gesetzlich garantiert ist als Höhe der Abfertigung jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge. Die endgültige Höhe hängt jedoch auch ganz wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten, die zwischen 1 und 3,5 Prozent der Beiträge ausmachen dürfen.